

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 23.9.1996

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Dr. Rauchbauer eh.  
(Leiter des Verfassungsdienstes)

Bekannt GESETZENTWURF	
Zl. ....	58-GE/1996
Datum:	9. OKT. 1996
Verteilt:	10. OKT. 1996

Dr. Hajek

F.d.R.d.A.:

Schlaffo

## Amt der Burgenländischen Landesregierung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

---

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Stubenring 1  
1010 Wien

Eisenstadt, am 23.9.1996  
7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1  
Tel.: 02682/600 DW 2344  
Hr. Mag. Muskovich

**Zahl:** LAD-VD-B194/5-1996

**Betr:** Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz;  
Stellungnahme

**Bezug:** Zl 52.015/25-2/96 vom 25.7.1996

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst, erlaubt sich zum Entwurf des im Betreff genannten Gesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

Prinzipiell ist es richtig und auch notwendig, die im derzeitigen AZG ungleiche Behandlung der Dienstgeber, vor allem im sensiblen Bereich der Krankenanstalten, einheitlich zu regeln. Es kann aber nicht sein, daß eine über die EU-Richtlinien hinausgehende Rechtsnorm zu nicht unwesentlichen Mehrkosten im Bereich der Krankenanstalten führt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 4:

Die Begrenzung der Nachtdienste auf acht bzw. sechs innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 13 Wochen ist dann vertretbar, wenn die als begleitende Maßnahme zu sehende KAG-Novelle und Änderung des Ärztarbeitszeitgesetzes eine Lockerung der Facharztanwesenheit vorsieht.

Seitens des Amtes der Burgenländischen Landesregierung wurde bereits bei der Stellungnahme zur KAG-Novelle eine diesbezügliche Äußerung abgegeben. Sollte hier keine Lockerung im genannten Sinn erfolgen, so besteht für kleine Häuser jedenfalls unmittelbare Existenzgefährdung.

In der vorangegangenen Diskussion im Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde seitens der dort vertretenen Ärzte diese Befürchtung dahingehend entkräftet, "daß die Feuerwehr auch nicht abgeschafft wird, wenn es nicht brennt". Offensichtlich war dem Diskussionsteilnehmer nicht klar, daß eine Feuerwehr üben kann, ein Arzt jedoch seine Routine und damit seine Qualität nur mit der Arbeit am Patienten aufrecht erhalten kann.

In Ergänzung ist auf einen Erlaß des Bundesministeriums für Gesundheit und öffentlicher Dienst Juni 1989, Zl. 61.100/19-VI/13/89 betreffend "Ärztliche Anleitung und Aufsicht gemäß § 2 Abs. 3 Ärztegesetz 1984" zu verweisen, wo die unmittelbare Aufsicht definiert wird. Diese Formulierung wird auch für Kernfächer in kleineren Häusern als durchaus zielführend erachtet und auch der Verantwortungsbereich des Primarius bzw. Ausbildungsverantwortlichen ist durchaus praktikabel definiert.

Entscheidend in diesem Zusammenhang ist, daß beim Hintergrunddienst der Arzt mit ius practicandi als Aufsicht nicht genügt, der Hintergrunddienst kann ausschließlich von einem Facharzt durchgeführt werden.

Die Begrenzung der Nachtdienste-Anzahl für die Turnusärzte ist weit über die EU-Norm hinausgehend, da sich Turnusärzte noch in Ausbildung befinden. Es sollte für diese Gruppe die dritte Stufe nicht durchgeführt werden, weil sonst über die Zahl der notwendigen Beidienste in den Kernfächern es zu, von der VAMED nicht berechneten, Mehrkosten kommen wird (1 Facharzt in der Unfallchirurgie ist ohne Beidienste nicht vertretbar).

Sollte im KAG bezüglich der Hauptdienste keine Änderung kommen und das AZG in dieser Form verabschiedet werden, so ist mit Mehrkosten (ohne Einschränkung der Leistungen, ohne Schließung von Stationen) von rd. 10 bis 12 Mio. S zu rechnen und daher kann seitens des Landes Burgenland zu diesem Entwurf nicht die Zustimmung erteilt werden. Dies hat auch auf den jetzt in Entwicklung stehenden Österreichischen Krankenanstaltenplan nicht unwesentliche Auswirkungen, weil als Zielsetzung des ÖKAP unter anderem auch die Wirtschaftlichkeit der Versorgung formuliert ist.

#### Zu § 5:

Die Frage der Definition der Arbeitszeit und der Ruhezeit, die sehr oft kritisiert wird, ist vertretbar geregelt, da im § 4 Abs. 1 von einer Inanspruchnahme innerhalb der Arbeitszeit ausgegangen wird.

Der in Abs. 1 vorgesehene Durchrechnungszeitraum vom einem Monat sollte auf zumindest zwei Monate ausgedehnt werden, da es kalenderbedingt zu Über- oder Unterschreitungen im Schicht- und Wechseldienst kommen kann.

### Zu Abschnitt 3: Ruhepausen

Vor allem der § 6 Abs. 3 ist im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz mit dem .....ua. Maßnahmen zum Ausgleich gesundheitlicher Belastungen für das Krankenpflegepersonal getroffen werden, BGBl.Nr. 473/1992, zu sehen.

Im Pflegebereich, wo sicher die sechs Stunden Arbeit am Patienten gemäß § 3 leg. cit. überschritten wird, muß pro Nachtdienst zwei Stunden Freizeit gewährt werden. Es ist ohne wesentliche Mehrkosten eine definierte Ruhezeit zu geben nicht durchführbar, in der die diensthabende Schwester auch die Station verlassen kann, sodaß die Bestimmung Abs. 3 die halbe Stunde innerhalb der nächsten zehn Kalendertage zu geben, voll greift.

Es sollten Ruhepausen sehr wohl tagsüber festgelegt werden, wobei das in Bereichen, wie Operationsbereich, etc. doch ein starker Eingriff in die Organisation ist. Bei den Nachtdiensten ist dieser Punkt im Konnex zum oben zitierten Gesetz zu sehen.

Es ist zu überlegen, ob es nicht zielführend wäre, im Rahmen dieses Gesetzes das oben erwähnte Gesetz entweder einzuarbeiten oder dahingehend zu novellieren, daß es aufgrund der Neuregelung für den Bereich der Krankenanstalten außer Kraft gesetzt wird, weil nicht klar ist, ob diese Ruhezeit zuzüglich zu der im oben zitierten Gesetz zu gewähren ist.

Die in den erläuternden Bemerkungen zu § 7 angeführten Z 2 und 3 des zweiten Absatzes sind im Entwurf des Gesetzestextes nicht existent.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Dr. Rauchbauer eh.  
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

*Schlaff*